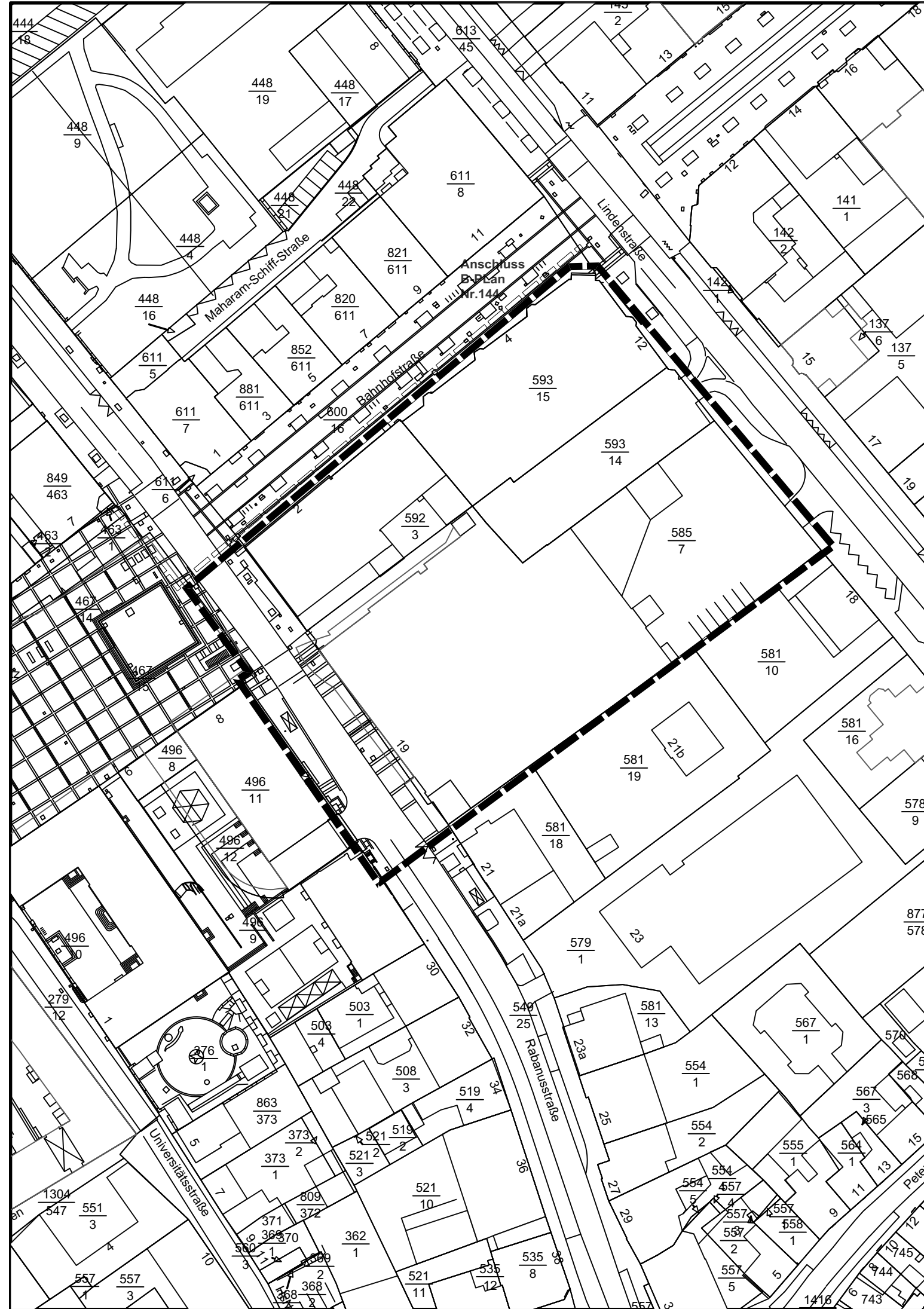




SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 01.11.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 08.02.2021 für den unter § 1 beschriebenen Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“ den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“ wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Durch die Lindenstraße (Flurstück 613/45) Flur 4, Gemarkung Fulda

Im Südosten: Durch die Flurstücke 581/18, 581/19 und 581/10, Flur 4, Gemarkung Fulda

Im Norden: Durch die Bahnhofstraße (Flurstück 600/16), Flur 4, Gemarkung Fulda

Im Nordwesten: Durch die Rabanusstraße (Flurstück 549/25), Flur 4, Gemarkung Fulda.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtfläche von rd. **0,95 ha**.

§ 2

I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird;
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 umschriebene Gebiet Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 10.02.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld (Siegel)

Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.02.2021 amtlich bekanntgemacht.

Fulda, den 16.02.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld (Siegel)

Oberbürgermeister

FULDA
UNSERE STADT

Stadtplanungsamt
Postfach 2052
36010 Fulda
Tel.: 06 61/102 1612
Fax: 06 61/102 2031
e-mail: stadtplanung@fulda.de

Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 179
"Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse"

Vorentwurf

Maßstab
1:1000

Bearbeitet
Gezeichnet

Zeichen
BÖ / YY
YY

Datum
04.01.2021
04.01.2021

V:\MAGISTRAT\Dez3\61\611\Bauleitplanung\B-PLANE IV\BPL 179 Ä1 Veränderungssperre Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse\02_Bebauungsplan\Arbeitspläne\210104_Geltungsbereich Veränderungssperre_Galeria Kaufhof_vwx

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 01.11.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 08.02.2021 für den unter § 1 beschriebenen Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“ den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 179 „Quartiersinnenentwicklung nördlich Petersgasse“ wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|----------------|---|
| Im Nordosten: | Durch die Lindenstraße (Flurstück 613/45) Flur 4, Gemarkung Fulda |
| Im Südosten: | Durch die Flurstücke 581/18, 581/19 und 581/10, Flur 4, Gemarkung Fulda |
| Im Norden: | Durch die Bahnhofstraße (Flurstück 600/16), Flur 4, Gemarkung Fulda |
| Im Nordwesten: | Durch die Rabanusstraße (Flurstück 549/25), Flur 4, Gemarkung Fulda. |

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtfläche von rd. **0,95 ha**.

§ 2

I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 umschriebene Gebiet Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 10.02.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingefeld (Siegel)
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.02.2021 amtlich bekanntgemacht.

Fulda, den 16.02.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingefeld (Siegel)
Oberbürgermeister